

Satzung
über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der
Stadt Bergisch Gladbach durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen
Sondernutzungssatzung - Wahlsichtwerbung

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten im Zusammenhang mit den im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.
- (3) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend im Zusammenhang mit Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und –verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

§ 2
Erlaubnis- und Gebührenfreiheit

- (1) Wahlsichtwerbung ist unter Beachtung der Regelungen in den nachfolgenden Paragraphen erlaubnisfrei.
- (2) Sofern Wahlsichtwerbung nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fällt, bedarf die Sondernutzung einer Erlaubnis nach der Sondernutzungssatzung.
- (3) Die Sondernutzung im Zusammenhang mit Wahlsichtwerbung sowie die Erteilung einer nach Abs. 2 erforderlichen Erlaubnis sind gebührenfrei.

§ 3 Anzeigepflicht

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben gegenüber dem Wahlbüro die beabsichtigte Wahlsichtwerbung drei Werktage vor Beginn auf dem als Anlage beigefügten Muster anzuzeigen. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften mitzuteilen.

§ 4 Zeitraum

Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monaten vor Wahlen zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 5 Beschränkungen

- (1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (2) Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,25 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. Für das Anbringen ist ausschließlich kunststoffbeschichteter Draht oder Kordel zu verwenden. Das Befestigungsmaterial ist beim Abhängen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen. An jedem Lichtmast darf nur ein Plakat angebracht werden. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).
- (3) Sofern Informationsträger (z.B. Dreieckständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Vor Einmündungen und Einfahrten ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.
- (4) Wahlsichtwerbung ist unzulässig
 - an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung,
 - an Lichtmasten, die historischen Vorbildern nachempfunden sind,
 - an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - auf Verkehrsinseln
 - im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven
 - an Bäumen und Baumschutzgittern

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO hingewiesen.

- (5) Sofern Lichtmasten über öffentlich-rechtliche Verträge oder Sondernutzungserlaubnis anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Wahlsichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über den vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 6

Pflichten der Berechtigten

Die Berechtigten sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen.

Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 8 Abs. 7a FStrG bzw. § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Gegebenenfalls steht der Stadt auch die Befugnis zu, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. den Vorschriften der §§ 4 und 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 seinen Pflichten nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder rein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung

Stadt Bergisch Gladbach
Wahlbüro
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

**Anzeige über beabsichtigte Wahlsichtwerbung
gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung**

Wir zeigen hiermit auf Grundlage der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung) das Aufstellen, bzw. Anbringen von Wahlsichtwerbung an:

Die Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung haben wir zur Kenntnis genommen.

- Partei _____
 Wählergruppe _____
 Einzelbewerber/ -in _____

Verantwortliche Person

_____ Name

_____ Anschrift

_____ Telefon _____ Telefax

_____ E-Mail

Anlass der Werbung

Beschreibung über Art und Standorte siehe separates Blatt

Die Wahlsichtwerbung wird spätestens zwei Wochen nach der Wahl wieder entfernt.

Ort, Datum

Unterschrift